

scher Sprache erschienen ist, von welcher mehre Tausend Exemplare über die Bukowina und Siebenbürgen nach Ungarn eingeschwarzet wurden, und mit Rücksicht auf den Umstand, daß dieser Buchhändler sich schon mehre Male als Werkzeug zur Verbreitung die verwerflichsten, staatsgefährlichsten und verbrecherischsten Lehren enthaltender Erzeugnisse der Druckpresse gebrauchen ließ, im Bunde mit dem gleich ihm äußerst schlecht berüchtigten Leipziger Verleger Reclam jun. eine Menge der aufreizendsten und lügenhaftesten Schmähchriften gegen die österreichische Regierung herausgab und zu deren Einschmuggelung sich häufig der unehrenhaftesten, ja sogar betrügerischer Mittel, als z. B. falscher Titel, fremder Firmen ic. bediente, und da zur wirksamen Abstellung solcher Hochverrath und Aufruhr bezweckenden Unfuge dieser auswärtigen Buchhändler die gewöhnlichen gesetzlichen Censurverfügungen nicht ausreichen: so haben Se. k. k. Majestät nach Inhalt eines hohen Hofdecrets vom 21/26. März, mit allerhöchster Entschliesung vom 13. März, den Debit sämtlicher Verlagsartikel der Otto Wigand'schen Buchhandlung und der Buchhandlung des Reclam jun. zu Leipzig in allen ihren Staaten und unter ausdrücklicher Verantwortung der inländischen Buchhandlungen zu verbieten für gut befunden. — Dieses allerhöchste Verbot, welches zum Behufe der Verständigung obiger Leipziger Buchhändler der königl. sächs. Regierung bereits bekannt gegeben worden ist, wird dem Gremium der bürgerlichen Buchhändler zur eignen Wissenschaft und zur augenblicklichen Circulirung bei sämtlichen hiesigen Buchhandlungen und Antiquaren mit dem Beisatze, daß für dessen pünctliche Befolgung jede Buchhandlung ausdrücklich verantwortlich bleibt, und mit dem Auftrage hiermit bekannt gemacht, daß die Bekanntmachung nach beigefügter Unterschrift einer jeden Buchhandlung binnen 24 Stunden wieder anher zurück vorzulegen ist. Hölzl."

Folgendes sind die von den Betheiligten veröffentlichte Erklärungen:

A.

Verwahrung.

Ein österreichisches Hofdecret vom 21/26. März bezeichnet mich (s. D. A. Z. Nr. 90) als einen „äußerst schlecht berüchtigten Verleger der verwerflichsten, staatsgefährlichsten und verbrecherischsten Erzeugnisse der Druckpresse.“ Da ich als Bürger eines constitutionellen Staates, der selbst dem Letzten seiner Angehörigen den Schutz der Geseze angebeihen läßt, keiner Macht, wie hoch sie auch steht, das Recht einräume, meine bürgerliche Ehre zu verletzen, so erkläre ich hiermit, daß ich alle mir gesetzlich zustehenden Schritte thun werde, um meine tiefgekränkte Bürgerehre von jener unverdienten Anschuldigung rein zu waschen. Ich habe beim Verlage jedes meiner Werke allen gesetzlichen Anforderungen genügt; sämtliche Schriften haben das Imprimatur der sächsischen Censur erhalten; unwahr ist es, daß ich mich zu Einschmuggelung derselben der unehrenhaftesten, ja sogar betrügerischer Mittel bedient habe; total unwahr, daß ich sie unter fremder Firma und falschem Titel eingeschmuggelt; alle Werke habe ich mit meiner Firma auf gewöhnlichem Buchhändlerwege nach Desterreich gesandt. Nicht ich allein, die sächsische Censur, die keiner Schrift jener verwerflichen Gattung die Druckerlaubnis erteilen kann und darf, ist dadurch in ihrer Amtsehre gekränkt, und schon aus diesem Grunde fällt jene mir und meinem Verlage zur Last gelegte Anschuldigung in ihr unmotivirtes Nichts zurück. Dieses meine vorläufige Erklärung.

Jene ehrenwerthen Redactionen, welche das obenbezeichnete Decret aufgenommen haben, werden so viel Billigkeitsgefühl besitzen, auch dieser Verwahrung einen Platz in ihrem Blatte einzuräumen.

Leipzig, den 31. März 1846.

Philipp Reclam jun.

B.

Vorläufige Erklärung.

Die k. k. österreichische Regierung hat unter dem 21. März d. J. mittels Hofdecrets meinen sämtlichen Verlag in allen ihren Staaten verboten. Die Gründe sind:

- 1) eine Flugschrift in ungarischer Sprache welche ich gedruckt und verlegt und dann in mehren Tausend Exemplaren über die Bukowina und Siebenbürgen eingeschwarzet haben soll;
- 2) weil ich mich schon mehre Male als Werkzeug zur Verbreitung die verwerflichsten, staatsgefährlichsten und verbrecherischsten Lehren enthaltender Erzeugnisse der Druckpresse gebrauchen ließ;
- 3) eine Menge der aufreizendsten und lügenhaftesten Schmähchriften gegen die österreichische Regierung herausgab, und zu deren Einschmuggelung mich der unehrenhaftesten, ja sogar betrügerischer Mittel, als: falscher Titel, fremder Firmen, bediente.

Das sind die Gründe, mit denen ich's zu thun habe; das gesammte deutsche Publicum mag sich selbst ein Urtheil über die Art und Weise des k. k. Hofdecrets bilden.

Ad 1) die ungarische Broschüre wurde mir im Manuscript vom Verfasser, wohnhaft in Pesth, übersandt. Bemerkte wurde dabei, daß sie auf Veranlassung einer vom Grafen Batthyany aus geschriebenen Preisfrage über das Urbarium geschrieben sei und als die erste und vorzüglichste anerkannt worden wäre. Auf dem Titel des Manuscripts war ein Motto aus den Werken eines der ersten ungarischen Dichter, die oft in Ungarn gedruckt sind und die jeder Ungar, der lesen kann, kennt. Ich bemerke dies aus dem Grunde, weil die österreichische Regierung in ihren Motiven an meine Regierung dieses Motto als revolutionair besonders bezeichnet hat. Ich übergab das Manuscript der hiesigen Censur, und empfing dasselbe nach einigen Tagen mit dem Imprimatur versehen zurück. Es wurde gedruckt und auf dem gewöhnlichen, legalen Wege, über Wien an einige Buchhändler versandt.

Ich erkläre nun — ein anderes Mittel steht mir ja nicht zu Gebote — daß ich Dem, welcher mir beweist, daß von mir ein Exemplar auf anderm Wege als dem legalen nach Desterreich gesandt worden ist, tausend Ducaten bezahlen werde.

Von der Gerechtigkeit der österreichischen Regierung fordere ich, daß sie die Beschuldigung durch die strengste Untersuchung beweist oder zurücknimmt.

Ob schon nun in dieser Broschüre nichts wider die österreichische Regierung steht (ich werde zum Beleg eine deutsche Uebersetzung dem gesammten deutschen Publicum vorlegen), so mußte doch selbst in dem Falle, daß diese Schrift mit Recht eine „incendiärisch“ hätte genannt werden können, zunächst der Verfasser zur Verantwortung gezogen und dann meine Regierung befragt werden, ob ich die gesetzlichen Formen erfüllt oder nicht.

Ad 2) Ich berufe mich auf das Zeugniß aller Derer, die mich persönlich oder geschäftlich in meinen frühern Aufenthaltsorten in Ungarn und seit 14 Jahren in meiner jetzigen Heimath Leipzig kennen gelernt haben, ich berufe mich auf das Zeugniß meiner Obrigkeit, ob ich mich jemals bei meinem Thun und Lassen als Buchhändler wie als Mensch von andern Grundsätzen als von denen, zu denen ich mich frei und offen bekannt, habe leiten lassen; ob ich mich jemals von irgend wem und zu irgend was als Werkzeug habe brauchen lassen, und ob ich vom Pfade der Rechtlichkeit und der Gesezmäßigkeit auch beim Widerstande mich habe fortreißen lassen.

Ad 3) Ich habe keine „aufreizende und lügenhafte Schmähchriften gegen Desterreich“ gebracht! Ich habe überhaupt nicht eine Schrift gegen Desterreich gedruckt und verlegt. Ich achte seine Be-